

## ERLÄUTERUNG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

im Rahmen der  
12. Hauptversammlung zum Geschäftsjahr 2011  
am 24. Mai 2012  
der  
**SNP SCHNEIDER-NEUREITHER & PARTNER AG, HEIDELBERG**

Wertpapier-Kenn-Nr. 720370  
ISIN: DE0007203705

Eine Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung "Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts für die SNP Schneider-Neureither & Partner AG sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2011, sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch für das Geschäftsjahr 2011" erfolgt nicht.

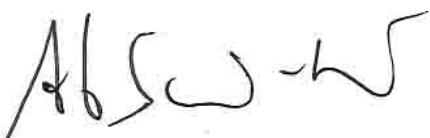
Dies aus den folgenden Gründen:

1. § 175 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und bei einem Mutterunternehmen auch den vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der SNP Schneider-Neureither & Partner AG ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Jahresabschluss der SNP Schneider-Neureither & Partner AG für das Geschäftsjahr 2011 wurde vom Aufsichtsrat gebilligt und ist damit festgestellt. Ein Sonderfall nach § 173 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen, liegt nicht vor.
2. Auch im Hinblick auf den Bericht des Aufsichtsrats bedarf es keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine eigene Tätigkeit. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Bericht des Aufsichtsrats ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird den Bericht des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutern.
3. Schließlich bedarf es auch hinsichtlich des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB von Gesetzes wegen keines Hauptversammlungsbeschlusses. Der Bericht ist der Hauptversammlung lediglich vorzulegen bzw. zugänglich zu machen.

Heidelberg, April 2012

**SNP Schneider-Neureither & Partner AG**

- Der Vorstand -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'ASN-NS', written over a horizontal line.

Dr. Andreas Schneider-Neureither

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrew Watson', written over a horizontal line.

Andrew Watson